



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 31. Januar 1964

I Teil II iNr. "»

Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 64	Preisordnung Nr. 567/3 — Mais-Saatgut —	51
10. 1. 64	Preisordnung Nr. 1012/5. — Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölpflanzen und Faserpflanzen —	52
23.12. 63	Preisordnung Nr. 1869/3 — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel —	56
31.12.63	Preisordnung Nr. 2014/1. — Personen-Kraftverkehrs-Tarif (PKT) —	56
3. 1. 64	Anordnung über die zentrale Planung und Leitung der Versorgungskontore Bürobedarf und Umbenennung des Staatlichen Kontors für Zellstoff und Papier	57
3. 1. 64	Anordnung über die zentrale Unterstellung der Holzkontore	57
4. 1. 64	Anordnung Nr. 2 über die Bildung der WB Landtechnische Instandsetzung	58
	Berichtigungen	58
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	58

Preisordnung Nr. 567/3.*

— Mais-Saatgut —

Vom 10. Januar 1964

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummer 11 14 50 00 — Mais-Saatgut — gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Handelsaufschläge. Die angegebene Warennummer beruht auf der 4. Auflage des Allgemeinen WarenVerzeichnisses — Stand 1. Januar 1958 —.

§ 2

Die Preise und Handelsaufschläge sind in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt und gelten für alle Betriebe als Festpreise.

§ 3

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für Saatgut, das den gültigen TGL bzw. Gütebestimmungen der jeweiligen Erntestufe entspricht.

(2) Liefert der Erzeuger (Züchter, Vermehrer) Rohware, so hat er die preisrechtlich zulässigen Kosten der Aufbereitung zu tragen.

(3) Die Erzeugerpreise gelten bei einem Wassergehalt bis zu 15%. Übersteigt der Wassergehalt 15%, so ist das Mehrgewicht infolge des höheren Wassergehaltes mengenmäßig vom abgelieferten Gewicht nach der

Duvalschen Formel in Abzug zu bringen. Außerdem hat der Erzeuger die preisrechtlich zulässigen Kosten der Trocknung zu tragen, jedoch nur bis zu einem Höchstsatz von 3 DM je dt Rohware (Körner).

§ 4

(1) Die Erzeugerpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frachtfrei dem im Vermehrungs- und Liefervertrag vereinbarten Lager des DSG-Betriebes, Zuchtbetriebes bzw. Aufbereitungsbetriebes. Das gilt auch, wenn der Erzeuger Naßkolben, Trockenkolben oder Rohware liefert.

(2) Saatgut, das im innerdeutschen Handel bzw. aus dem Ausland bezogen wird, erhalten die DSG-Betriebe zu den Erzeugerpreisen netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation dem der Grenze der Deutschen Demokratischen Republik am nächsten liegenden DSG-Lager.

§ 5

(1) Die DSG-Betriebe haben bei Abgabe von Saatgut an Verteilerbetriebe (z. B. Bäuerliche Handelsgenossenschaften) diesen von dem Handelsaufschlag 1,70 -DM je dt zu vergüten. Die Abgabe von Saatgut an die Verteilerbetriebe hat netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation, bei Haus-Haus-Verkehr frachtfrei Sitz des Verteilerbetriebes, bei Transporten mit DSG-eigenen Fahrzeugen frachtfrei Sitz des Verteilerbetriebes auf Gefahr des Bestellers zu erfolgen. Bei Selbstabholung sind die entstandenen Frachtkosten, jedoch nur bis zur Höhe des Frachtsatzes für Stückgut der Deutschen Reichsbahn zu vergüten.